

in dieser Beziehung erforderlich, wenn auf die Adspiranten Rücksicht genommen werden soll, 1) ein günstiges Zeugnis des Militärcommandanten der Truppe, bei welcher der Compagniearzt dient, über dessen bisheriges Wohlverhalten in militärischer und disciplinarischer Hinsicht; 2) eine vortheilhafte Empfehlung in Rücksicht des gezeigten Privatfleisses, der scientificischen Fortbildung und der practischen Brauchbarkeit, welche Nachweisungen hauptsächlich schon den fortlaufenden, von den Oberärzten an das Medicinal-Directorium einzusendenden Conduitenlisten entnommen werden; 3) ein besonders günstig lautendes Zeugnis in Bezug auf die sonst zu wünschenden Eigenschaften, welche den Compagniearzt zum Oberarzt qualificiren; 4) soll der Compagniearzt wenigstens 3 Jahre bei dem activen Militär gedient und sich 1 Jahr in einem Militär - Hospitale zur Dienstleistung aufgehalten haben. Ebenso, wie eine gewisse Reife vorhanden sein muss, ebenso darf der sich Meldende nicht zu weit in den Jahren vorgeschritten sein; demgemäss stehen die Adspiranten gewöhnlich in dem Alter zwischen 26—30—35 Jahren.

Diejenigen Compagnieärzte, welche die genannten Beweise ihrer Qualification beigebracht haben, werden nun erst zum Concursexamen gelassen; Solche jedoch, denen derartige günstige Zeugnisse fehlen, werden gleich von vorn herein nicht zum Ablegen des Examens einberufen. Da das Examen wegen des nur geringen Avancements zu höheren militärärztlichen Stellen, sowie andererseits wegen der den Bedarf mehrfach übersteigenden Anmeldungen von Compagnieärzten, als sehr streng bekannt ist, so bestehen die zulassungsfähigen Adspiranten in der Regel nur aus Solchen, welche nächst der früheren, wenigstens 3jährigen